

**Einladung zur Jahreshauptversammlung  
2017**



Liebe Mitglieder,

hiermit lädt der Vorstand des TuS Eintracht Hinte 1910 e.V. euch zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am Samstag, den 04. Februar 2017, 15.00 Uhr im Hotel Novum ein.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- 3) Verlesung des Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 27. Februar 2016
- 4) Jahresberichte
  - a. Der Vorstand
  - b. Kassenbericht
  - c. Kassenprüfungsbericht
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Wahlen
  - a. Wahl des/der 2. Vorsitzenden
  - b. Wahl des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin
  - c. Wahl der Spartenleiter/innen

7) Satzungsänderung:

Hier: Erweiterung des Vorstands um die Position „3. Vorsitzende(r)“

**Antrag:** Die Mitgliederversammlung des TuS Eintracht Hinte 1910 e.V. am 04.02.2017 möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**gültige Satzung (Auszug):**

**[...] § 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus a) dem 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden, c) dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin, d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin. Im Übrigen setzt sich die Vereinsleitung zusammen aus: a. dem engeren Vorstand: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Geschäftsführer/in, Schriftführer/in, b. dem erweiterten Vorstand: engerer Vorstand gemäß a. bis d. und die Spartenleiter/innen der einzelnen Sparten, sowie dem Jugendobmann/Jugendobfrau. [...]

**§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den Sportabteilungen und Ausschüssen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. von der 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden bzw. von der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2

Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende anwesend sind.[...]

**Die Satzungsänderung (kursiv, fett und unterstrichen hervorgehoben):**

**[...] § 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden, **c) dem 3. Vorsitzenden/der 3. Vorsitzenden**, d) dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin, e) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin. Im Übrigen setzt sich die Vereinsleitung zusammen aus: a. dem engeren Vorstand: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), **3. Vorsitzender/e**, Geschäftsführer/in, Schriftführer/in. [...]

**§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den Sportabteilungen und Ausschüssen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. von der 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden bzw. von der 2. Vorsitzenden **bzw. vom 3. Vorsitzenden bzw. von der 3. Vorsitzenden** schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende **oder der 3. Vorsitzende bzw. die 3. Vorsitzende** anwesend sind.[...]

**8) Ehrungen**

**9) Verschiedenes**

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

**Hinweis, den 20. Januar 2017**

**Der Vorstand**